



Begleitdokument für Bienenverkehr im Kanton Graubünden

Eine Kopie des Begleitdokuments muss mindestens 3 Arbeitstage vor der Völkerverschiebung beim zuständigen AFA BI eintreffen.

1. Herkunftsbetrieb

Name, Vorname			
Adresse			
PLZ, Wohnort			
Bienenstand Nr.		Koordinaten:	

2. Bestimmungsort

Name, Vorname			
Adresse/Standort			
PLZ, Ortschaft			
Bienenstand Nr.		Koordinaten:	

3. Anzahl

Völker:	Ableger:	Schwärme:	Kunstschwärme:
---------	----------	-----------	----------------

4. Grund der Tierverstellung

Wanderung Kauf/Verkauf andere:

5. Bestätigung Seuchenfreiheit

der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.
 die verstellten Bienenvölker sind nicht krank.

6. Bemerkungen

7. Datum und Unterschrift

7.1 verantwortlicher AFA Bieneninspektion

(Bei ausserkantonaler Herkunft der Bienenvölker zwingend!)

Datum: _____ Stempel und Unterschrift: _____

7.2 verantwortliche(r) Tierhalter/Tierhalterin

Datum der Standortänderung: _____ Unterschrift: _____

1. Allgemeine Bestimmungen

Tierseuchenverordnung (SR 916.401)

Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

¹Bienenstände sind durch den Imker nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle mit der Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Die Identifikationsnummer muss von aussen gut sichtbar sein.

²Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem AFA Bieneninspektion des alten sowie des neuen Standorts melden. Der AFA Bieneninspektion des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

Art. 294 Befugnisse der Seuchenpolizeilichen Organe

¹ Die seuchenpolizeilichen Organe dürfen in ihrer amtlichen Tätigkeit nicht behindert werden.

² Sie haben zur Ausübung ihrer Funktionen Zutritt zu den Anstalten, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Einzelverfügungen erforderlich ist.

³ Werden sie behindert oder verweigert ihnen jemand den Zutritt, so können sie die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen

2. Feuerbrand

Die Fachstellen Obstbau und Pflanzenschutz empfehlen den Imkern dringend, auf das Verstellen von Bienen in der Hauptinfektionszeit (Kernobstblüte), in der Regel vom 1. April bis 30. Juni zu verzichten. Falls ein Verstellen trotzdem unumgänglich ist, sollte der Imker sich vorgängig bei der Fachstelle Obstbau und Pflanzenschutz, Telefon 081 257 60 00, bezüglich der aktuellen Situation informieren.

Das Verstellen von Bienen über 1'200 m.ü.M. ist nicht eingeschränkt. Ebenso keine Einschränkung gilt für Völker, welche vor dem Verstellen während mindestens zwei Tagen (48 h) eingesperrt waren (va. Schwärme, Begattungsvölklein oder Jungvölker).

3. Andere Bestimmungen

Die Bestimmungen im Merkblatt der Schweizer Wanderimker www.wanderimker.ch sind einzuhalten.